

AN: Prof. Dr. FRITZ SCHÖNHERR

Mitglied der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung

A-1010 WIEN, 26.8.1983

Institut für Handels- und Wertpapierrecht  
Universität Wien  
Dr. Karl Lueger-Ring 1  
Tel. 427611  
Sch/Ilg

Bundesministerium  
für soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 22 GE/19.83

Datum: 31. AUG. 1983

Verteilt 1983-09-02

*fiedlach*

*x/ Hajch*

Aufhebung des WohnungsbeihilfenG sowie die damit zusammenhängenden Gesetzesänderungen; Zl. 30.405/51-V/1/1983

Sehr geehrte Herren!

Zu den Ministerialentwürfen habe ich lediglich folgende Bemerkungen:

1) In Art II Abs 4 des Gesetzes über die Aufhebung der Wohnungsbeihilfen sollte es statt "Bedeckung" richtig "Deckung" heißen.

2) Gesetzesänderungen sollten mit den Worten eingeleitet werden: "§ ... lautet" - und nicht: "hat zu lauten"; denn diese vermeintliche Anordnung könnte sich der Nationalrat nur selbst geben. Hier sei auf die - richtige - Formulierung im jüngsten Entwurf einer Novelle zum BundesministerienG hingewiesen.

Aus dem gleichen Grund sollte es bei der Aufhebung von Bestimmungen nicht heißen "hat (haben) zu entfallen", sondern "entfällt (entfallen)".

3) Entsprechend Pkt 1 der Legistischen Richtlinien 1979 des Bundeskanzleramtes, wonach bei Rechtsvorschriften jedes überflüssige Wort zu vermeiden ist, sollten in der letzten Zeile von § 12 Abs 2 des neugefaßten KriegsopferversorgungsG

-2-

die Worte "einen Betrag von" entfallen.

4) Der neugefaßte § 46 Abs 2 dieses Gesetzes könnte einfacher und etwas klarer lauten:

"(2) Die Elternrente nach Abs. 1 ist nur zu zahlen, soweit das monatliche Einkommen (§ 13) eines Elternteils 4861 S und eines Elternpaars 5796 S nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich auf 4989 S und 60451 S, wenn ein Elternteil (die Eltern) zwei oder mehr Kinder oder das einzige Kind durch eine Dienstbeschädigung verloren haben. Der letzte Satz des Abs. 1 gilt sinngemäß."

5) Zu § 63 Abs 4 des neugefaßten Gesetzes:

Zunächst sollte die papierdeutsche Substantivierung "finden Anwendung" durch "sind anzuwenden" ersetzt werden.

Die Übersichtlichkeit würde wesentlich gefördert, wenn dieser Absatz untergliedert würde.

Textvorschlag:

"(4) Die Abs. 2 und 3 sind auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 20, 42, 46 Abs. 1 bis 3, 46b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge mit der Einschränkung anzuwenden, daß

- a) die in den §§ 14 und 46b angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973,
- b) die im § 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976,
- c) die in den §§ 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu § 32 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978,
- d) die in den §§ 11, 42 Abs. 1 und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981,
- e) die in den §§ 12 Abs. 3 und 20 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 und
- f) die in den §§ 12 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 46 Abs. 1 und 2 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1985

vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind."

-3-

6) Zum neugefaßten § 11 Abs 5 des OpferfürsorgeG:

a) Am Beginn könnte es einfacher lauten:

"(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes Inhabern einer Amtsbescheinigung zu leisten, solange und soweit deren Einkommen ..."

b) Nach einem Konditionalsatz ohne einleitende Konjunktion (wenn, falls usgl) sollte der Hauptsatz mit "so" oder "dann" beginnen, damit man sofort erkennt, daß nicht ein weiterer verkürzter Konditionalsatz folgt. Daher sollte es heißen:

"Haben beide Ehegatten (Lebensgefährten) Anspruch auf Unterhaltsrente, so gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur einem Ehegatten (Lebensgefährten)."

c) Am Ende hätten wieder die Worte "die Bestimmungen des" zu entfallen.

7) § 11 a Abs 2 des OpferfürsorgeG sollte in gleicher Weise untergliedert werden, wie dies für § 43 Abs 4 des KriegsopferversorgungSG vorgeschlagen wird.

8) In Art II der 39. Novelle zum ASVG könnte in den Absätzen 1 - 3 die umständliche Formulierung "in den Fällen, in denen" durch "wo" ersetzt werden.

9) In Art III Abs 1 und 3; jeweils erste Zeile, sollten die Worte "der Bestimmung des" entfallen.

10) In Art IV Abs 2 sollte es einfach heißen:

"Art. I Z 1, 2 und 3 tritt mit dem ... in Kraft."

11) Bei den Textgegenüberstellungen würde es den Vergleich der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung wesentlich erleichtern, wenn in den beiden Fassungen die abweichenden Stellen durch Unterstreichen - im Druck durch halbfette Lettern - hervorgehoben würden.

Mit freundlichen Grüßen

D/Bundeskanzleramt,  
Verfassungsdienst

Präsidium des National-  
rates (25-fach)